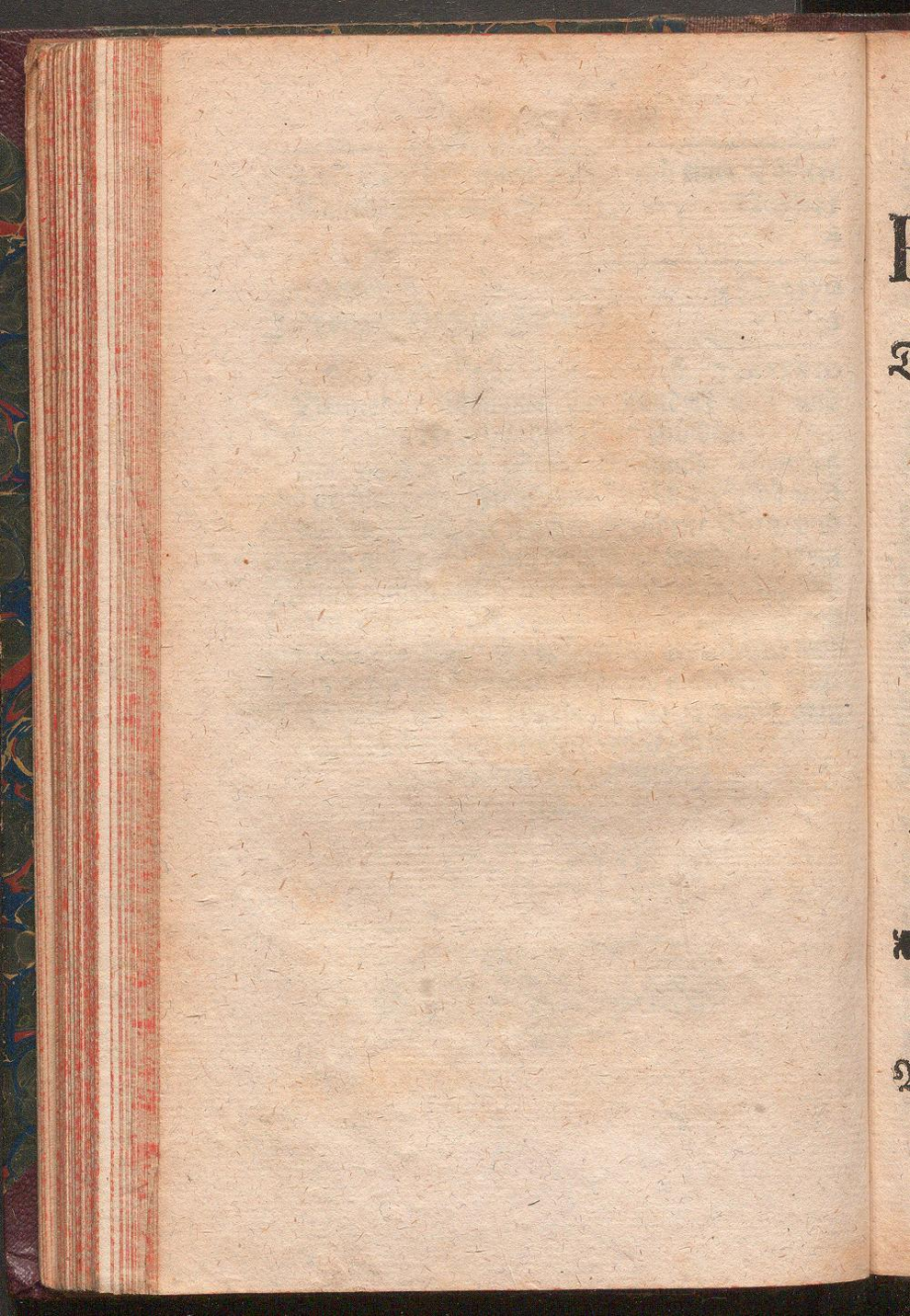


r
s
4
—
o
3
—
o
o
h
o
o
n
o
o
s
f
n



Historische Anzeige

Von denen

PRIVILEGIIS

Des

Durchleuchtigsten Erz = Hauses

Oesterreich,

Zum viertenmahl aufgelegt/

Samt beygedrucktem

Chur = Maynkischen

VIDIMUS

gedachter

Privilegien.

P. W. V. H.

*****:*****

Regenspurg/

Berlegt's Johann Conrad Peck, und
Felix Bader, 1733.

Dieses ist die
Königliche

PRIVILEGIUM

Erfindung

Erfindung

Erfindung

Erfindung

V I D I M U S

Privilegium

P. W. V. II.

Erfindung

Erfindung

Erfindung



Weicher gestalten auf annoch
 fortwährendem Reichs = Con-
 vent zu Regensburg, im Jahr
 1665. bey Fürnehmung des
 achtzehenden Artikels, der be-
 ständigen Kaiserlichen Wahl = Capitulation, in
 dem Reichs = Fürstlichen Collegio, die Frage de
 Foro Austriaco entstanden, und von 9. bis 16.
 Septembris darüber getheidiget worden, anbey
 aber auch des Hochlöblichsten Erz = Hauses Pri-
 vilegia, wegen der Connexion, fast ins gemein
 darunter mitgenommen werden wollen: solches
 ist bey vielen auffer Zweifel annoch in guter Ge-
 dächtnuß, anbey nicht weniger bekant, daß die
 Berechtigung höchst = ermeldten Erz = Hauses,
 von dessen damaliger Gesandtschaft, dergestalt
 ausgeführet worden, daß von der zu Nachtheil
 derselben gesuchten Clausula in der Capitulation
 (wohin sie ohne das wenig gehörig war) ab-
 strahirt worden. Es hat aber hiedurch gleich-
 wol nicht verhütet werden können, daß verschie-
 denen ein besonderes Nachdencken über ange-
 regte Privilegia, und gewisse Scrupel hinterblie-
 ben, mittelst deren dieselbe sich nicht fürstellen
 können, daß jemahl, bevorab in den alten Zeiten,

Da so gar auch das heutige Reichs-übliche Jus Territorii noch in keiner Consistenz gewesen, ein Reichs-Stand dergestalt hoch befreyet werden mögen, daß demselben gleichsam eine willkührliche Dependenz vom Reich, und bey nahe mehr eine connexio socialis, mit demselben, als eine vollkommene Unterwürffigkeit übrig geblieben. Dannhero hat auch bey vielen, die irrige Meynung eingegriffen, ob hätten die Oesterreicher, mittelst ihnen so langwierig beygewohnter Hoheit des Kayserthums sich selbst so vortheilhaftig privilegirt; massen dann bald darauf der berühmte Severinus de Monzambano, mit seinem bekannten Scripto de statu Imperii Germanici und darinn enthaltenem anzüglichen passu secundi capitis aufgezo gen. Etliche aber, so die That selbst, und daß sothane Privilegia eigentlich nicht von denen Oesterreichischen, sondern von denen Schwäbischen Kaysern hergestossen, in keine Abred stellen können, seynd dannoch darauf gefallen, es müsten zu Auswürckung, einer so seltsamen Condescendenz, der Kayser und des Reichs, eben so seltsame Wege und Mittel gebraucht worden, vielleicht auch entweder in der Privilegien anfänglicher Ausdeutung und Übung, oder in nachmaligen Confirmationen wider die Meynung der ersten Concedenten, der Sach in etwas zu viel geschehen seyn.

Ob nun zwar dergestalt beschaffenen ungleichen Meynungen, meines Erachtens, durch eine ledigliche Fürstellung des, bey und nach der Wahl

Wahl Friderici Barbarossa, als primi Concedentis, sich befundenen Zustands im Reich, und mittelst Anführung der Haupt- und Grund-Ursachen, wodurch hochgedachter Kayser, und das Reich die Marggrafen zu Oesterreich so hoch zu begaben sich vermögen lassen, so fort ganz un-
 schwär zu begegnen, und selbige aus der Wurzel zu heben gewesen wären: so ist dannoch solches Mittel auf Seiten geblieben, unwissend, ob es unter so vielen andern dem Werck gewachsenen Gründen, für einen Überfluß angesehen worden, oder es sonst niemanden begehren wollen. Nachdemahlen es aber gleichwohl nicht allein an sich selbst loblich und wohl gethan, die Wahrheit in allen Fürfällen und Umständen zu beleuchten: sondern auch für andern die disfallige in das Heitere zu stellen, und ferner zu bestärcken, dermahleins wieder zu statten kommen darffte: als ist nicht außser Wege gehalten worden, solchem hiemit Vollziehung zu thun. Es ist aber zu dem Ende die Sache etwas höher, und ab einigen, noch vor Friderici Barbarossa Zeiten, im Teutschen Reich vorgefallenen Veränderungen herzuholen. Welchem nach dann hoffentlich erscheinen wird, daß an Seiten des Reichs die Noth selbst sothane Privilegia erfordert, und kein anderes Haus im Reich sich rühmen könne, daß die Seinige dem gemeinen Weesen jemahl erfreulicher oder ersprieflicher ausgefallen, noch theurer, als diese Oesterreichische, erworben worden.

Als im Jahr 1125. das Kaiserliche Haus der
 Herzogen in Francken, dem Manns-Stammen
 nach, mit Kayser Henrico V. abgangen, vermeyn-
 ten zwar, dessen Schwester Agneus Kinder ers-
 ter Ehe, Conrad und Friedrich, Herzogen zu
 Francken und Schwaben, Geblüts halben, die
 nächste zur Reichs-Folge zu seyn. Die Stände
 aber fielen auf Lotharium einen Sachsen, von
 Stammen einen Grafen zu Quersfurt und Sup-
 plinburg, den aber seine hohe Leibs- und Ge-
 müths-Gaaben, theils durch milde Hochachtung
 der Kayser, theils durch glücklich- getroffene Hey-
 vath, zum Herzogen des völligen Oberrn und Nie-
 deren Sachsens, zu Engern und Westphalen, wie
 es Henricus Auceps vor seiner Wahl, und Otto
 M. zu Anfang seiner Regierung besessen, erhoben
 hatten. Dieser Kayser hatte an ehelicher Leibes-
 Folge nur eine Tochter, die er an Herzogen Hein-
 rich den Stolken, zu Bayrn, Heinrich des
 Schwarken Sohn, des uralten, aber durch drey-
 malige seine Destitution etwas unglückseligen
 Agiloffingischen oder Welfhischen Hauses, ehe-
 lich bengelegt, demselben zugleich damit sein Her-
 zogthum Sachsen übergeben, und von Reichs
 wegen aufgetragen, darauf aber im Jahr 1138.
 in der Rückreise aus Italien, unweit Trient,
 verschieden. Sein Tochtermann Herzog Heinz-
 reich, auf dessen Grenken sothane Ableibung, de-
 ren er auch bengeohnet, erfolget, bekam solcher
 gestalt, wider alle bis dahin im Reich herkomm-
 liche Weise, zwey grosse Herzogthümer neben
 ein-

einander, und wurde dadurch in gerader unzerbrochener Linien, ein Herrscher von dem Adriatischen Meerschoos bis zu dem Bälth, und zu der Teutschen Nord-See, gestalten es mit damahligen Reichs-Herkogthümern eine ganze andere Gestalt, als mit den heutigen hatte. Hiedurch eingeleitet, und in Ansehen seiner Macht, mit dergleichen ihm kein anderer im Reich beykame, und in Vertrauen auf seine, mit dem nächst-verblichenen Kayser gehabte Anverwandschaft stellte er sich für, die Kayserliche Würde könnte ihm nicht wohl entgehen. Welche Hoffnung noch mehrers zu befestigen, er auch die unter seines Schwieger-Vatters Verlassenschaft, gefundene Reichs-Kleinod, so bis auf Sigismundum, die Kayser aller Orthen hin pfleglich mit sich geführt, zu seinen Händen genommen. Inmassen er aber in seines Schwieger-Vatters Welschen Krieg-Zügen, durch etwas angebohrne Hochsinnigkeit, sich nicht wenig Fürsten zuwider gemacht, und insgemein wegen seiner, bis dahin im Reich nie gesehener, und mit ziemlich gewalthätiger Art vor Handlen begleiteter Macht, verdächtig war, er auch zumalen fast niemand um die Wahl-Stimmen mit guter Art zubelaugen gewürdiget: fand er sich allerdings hinter den Anschlag gesetzt, indem der Fürsten Meynung auf vorernannten Herkogen Conrad zu Schwaben gelautet. Solches war Herkog Heinrichen ein verdrüßlicher Stoß; widersetzte sich derowegen sothaner Wahl, schaltete sie einseitig, und weigerte sich, die vorenthaltene

ne Reichs-Kleinod, ausfolgen zu lassen. Die Sache wurde auf einen Tag nach Bamberg veranlaßt, allwo zwar die Sächsishe Stände durch Vermittelung der vermittelten Kaiserin Richensa, deren Erb-Untertanen sie zum Theil waren, sich zu dem Kayser, auf gewisse Masse, bequemen, Herzog Heinrich aber zu erscheinen sich weigerte. Ob nun gleich dieser anderwärtig auf Regensburg beschieden worden, sich auch gesellet, und endlich die Reichs-Kleinod ausgehändig, sich dem Kayser zu unterwerffen verlanget, und Gnad gesucht: ware doch bey diesem, der des Herzogen Hochmuth und mißbrauchte Macht gedämpffet sehen, auch vielleicht die seinem Hauß und ihm selbst, wie auch sonst der Fränckischen Posterität von Kayser Lothario und denen Welfen zugefügte Drangsalen wiederstatten wolte, kein Gehör zu finden. Derwegen beschriebe er so fort die Fürsten nach Würzburg, mit Zustimmung deren, er den Herzogen in die Acht erkläret, auch gleich darauf zu Goslar bey der Herzogthümer entsetzet. Sachsen verbliebe ihm zwar in Händen, um weilen der Kayser nicht Macht genug gehabt, selbige Stände dishmahl von ihm abwendig zu machen, massen sie auch nicht dem Herzogen, sondern seiner Gemahlin angehörig waren; allwo er jedoch etwann ein paar Jahr hernach durch den Todt entrucket, kurze Verweilung gemacht, und seinen noch minderjährigen Sohn, gleichen Namens, welchem hernach, wegen sonderbarer Begebenheit,

heit, der Zunahme des Löwens bengelegt worden, zum Nachfolger hinterlassen. Ditem verpflichteten sich so fort alle Sachsen, als ihren natürlichen Erb-Prinzen, mit so beständigem Willen, und Anhängigkeit, daß ihme zu Lieb, und ihn bey seinen Mütter- und Großmütterlichen Landen zu erhalten, sie nicht ermangelt, sich auch denen Kayserlichen Zumuthungen, mit Gewalt zu widersetzen.

Was aber das Herzogthum Bayern belanget, hatte der Kayser mit selbigem inzwischen anderwärtige Verordnung gethan, und es seinem Halb-Bruder von Mütterlicher Seiten, Marggraf Leopolden von Oesterreich, des H. Leopoldi Sohn aufgetragen. Dann beyde waren von vorangeführter Agnes, Kayfers Henrici V. Schwester, Henrici IV. Tochter, zu Welt gebracht, welche erstlich aus väterlichem Befehl dem Schwäbischen Grafen Friederich von Hohenstauffen, der auch damit zum Herzogthum Schwabem gelanget, nach dessen tödtlicher Entwendung aber, aus brüderlichem Willen, dem H. Leopoldo die eheliche Hand gebotten. Aus dem ersten Band waren die bereit erwehnte Conrad der Dritte Römischer Kayser, und Friederich Herzogen in Francken und Schwaben, aus dem andern aber Leopold und Heinrich, Margrafen zu Oesterreich, und darauf Herzogen in Bayern, wie auch Conrad Bischoff zu Passau hernach Erz-Bischoff zu Salzburg, und Otto Bischoff zu Freysing (der für andern diesen Verlauf durch

seine Schrifften, bis auf uns gebracht) entsprossen. Marggraf Leopold besaße das Herkogthum, doch nicht allerdings ruhig, nur bis in das 1142. Jahr, in welchem er das Zeitliche gelienet; Deme aber der Bruder, Marggraf Heinrich, aus Kayserlicher Belehning, nicht weniger darinnen, als in der Marggraffschafft gefolget. Dieser ließe sich Getraud, Herkog Heinrichen des Löwen Mutter, und Kayfers Lotharii Tochter, auf Kayfers Conradi Unterhandlung ehelich verpflichten, zweifels ohne in Abschen, auf den Fall Heinrich der Löwe ohn Leibs-Folg verfiere, durch sie auch zu ihrem Erb-fälligen Herkogthum Sachsen zu gelangen. Dieses zwar ist in Ermanglung mit ihr erzeugter Kinder fehl geschlagen, massen sie auch nicht lang mehr gelebet. Doch verbliebe er nicht allein in Lebzeiten Kayser Conrads, aller von Heinrich des Löwen Oheim, Herkog Welfhen, gemachter Spruch und Anfechtungen ungeachtet, bey dem Herkogthum Bayern: sondern hatte auch noch vor seiner Vermählung, durch gedachter seiner nachmaligen Gemahlin, und des Kayfers Vermittelung, so viel erhalten, daß Heinrich der Löwe sich aller seiner Rechten und Zuspruch darauf feyerlich begeben. Weilens solches die Befügnuß des Marggrafen nicht wenig bestärket: ist kurz hiervor erwühener Fürstlicher Historien-Schreiber Otto Frisingensis selbst darüber zu vernehmen. Imperator non multò post Saxoniam ingressus (sagt er Chron. l. 7, c. 26.) datâ in uxorem viduâ Ducis

cis Henrici, Lotharii Imperatoris, filiâ fratri suo Henrico Marchioni, pacem cum omnibus Saxonibus fecit, eidemque Marchioni Noricum Ducatum, quem consilio matris, Ducis Henrici filius jam ABDICAVFRAT, concessit.

Als aber Kayser Conrad der Dritte, im Jahr 1152. diese Zeitlichkeit verwechslet, und dessen Bruders Sohn der tapffere Herkog in Schwaben Fridericus Barbaroff an das Reich gelanget: änderte sich der Sachen Zustand, weilien dieser Kayser mit beyden strittigen Theilen in gleicher Gesittschafft gestanden; mit Heinrichen zu Bayern und Oesterreich zwar, als dessen Halb-Bruders Sohns; mit Heinrichen dem Löwen zu Sachsen aber, als Geschwister Kind, massen Heinrich der Schwarze zu Bayern, durch Heinrich den Stolzen seinen Sohn, und Judith seine Tochter, ihrer beyder Anher gewesen. Weilien nun Heinrich der Löw, nachdem er inzwischen zu vogtbaren und männlichem Alter gelanget, auch seine Mutter Todtes verblichen, weiß nicht, aus was Ursach, seine Sprüche über Bayern wiederum auf das Brett gebracht: hätte ihm der Kayfers nicht nur Geblüts halben gern geholffen gesehen, sondern machte dabey auch Reflexion auf den von den Ständen bey seiner Wahl geführten Zweck, in dem sie, mit bis dahin nicht pfeglicher Hindansetzung des lezt-abgegangenen Kayfers hinterlassenen Sohns, Ihme Friederichen ihre Stimmen zugelegt, damit er, als beyden Häusern, dem Oesterreichischen und Welsphischen deren

deren Mißhelligkeiten das Reich so lange Jahre in Unruhe und Widerwärtigkeit gehalten, mit Geblüt so nahe zugethan, selbige vergleichen, und dem Reich in den innerlichen Frieden dadurch wiederstellen solte; welchem des Reichs in ihn gesetztem Vertrauen, er ein Genügen zu thun bedacht war. Über das, triebe ihn nicht wenig seine eigene Ehre und grosser Muth indeme er sich des Reichs, in Besschland und andertswo entwendete Länder, wieder hierbey zu bringen, gleich Anfangs seiner Regierung für-gesehet, hierauf aber, ohne im Reich wieder befestigte einheimische Ruhe keine Rechnung zu machen hatte; zumalen ihm die zwey mächtige Helfer zu Bayrn und Sachsen, deren keiner aus Besorg für dem andern, sich hätte von Hauß sicher wagen dürfen, entgangen seyn würden. Endlich erwog auch der Kayser, was für einen Zuwachs seinem Nahmen und Nachruhm und was für ein Ansehen und Authorität er seiner noch blühenden Jugend, und neu-angehender Regierung, in und auffser Reichs beylegen würde, wann er eine dem gemeinen Heyl und Wohlstand so nöthige und vortrügliche, aber auch schwäre und schlüffrige Streithinlegung glücklich errichten solte; von welchem allen bey Ottone Frisingense hin und wieder in seinem zwenten Buch, de Rebus gestis Friderici das mehrere zu lesen.

Durch so viel nachdringliche Antriebs-Gründe veranlasset, thäte der Kayser sorgfältig und eiferig zu der Sach. Erat multa Serenissimi

Prim-

Principis anxietas, sagt abermahl Otto Frisingensis *ib. c. 7.* Er beschiede gleich in den ersten Monaten seiner angetretenen Regierung beyde Theile für das Reich nach Würzburg, um dieselbe rechtlich oder gütlich von einander zu bringen, woben Heinrich der Weiß aus Sachsen sich eingefunden, der auf allen Fall versichert war, daß er mehr nicht, als bereit geschehen, verlihren könnte. Heinrich der Oesterreicher aber, hielt für besser, sich zu entschuldigen. Der Kayser wiederholte die Tag-Sakung nächst-folgendes Jahr auf Ostern nach Bamberg; allwo zwar beyde Hertzogen erschienen, der von Oesterreich aber, wie vorhin, für Gericht zu stehen sich engogen, um willen er nicht ordentlicher, und Reichsherkommlicher Weiß für das Recht vermaynte geladen zu seyn. Dergleichen Ausgang gediehe auch denen Handlungen zu Regenspurg und Speyer, so noch selbigen Jahrs unternommen wurden. Sintemalen aber dem Kayser der nunmehr unumgängliche, als endlich beschworne Zug nach Italien zu nahe kam, und er dahero dem Handel kurtum abgeholfen sehen wolte: Nahme er vor, den letzten Versuch zu Goslar auf einem dahingelegten allgemeinen Reichstag zuthun; allwo, weilen Heinrich der Oesterreicher, von seinem vorigen Einwenden nicht abzutreiben war, er in Contumaciam des Hertzogthums Bayren verlustigt erklärt, und selbiges Heinrichen dem Sachsen zu erkennen worden. Otto Frising. *lib. cit. c. 7. 9. § 11.*

Ob

Ob nun zwar der Kayser hiedurch so viel erhalten, daß wenigst die eine der streitigen Partheien, als Herzog Heinrich der Löwe mit seinen Sachsen demselben über die Alpen gefolget: war doch dem Handel im Grund wenig damit geholfen, indeme Heinrich der Oesterreicher dem Urtheil Vollziehung zu thun weigerte, ihm auch die Bayrische Land-Stände meißlich zugethan verblieben; über das sein Anhang, von den Fürsten im Reich, nicht gering war, deren ein ziemlicher Theil (*recenter prolata in tam magnum Principem sententia, & ex hinc ob ortum non parvum aliorum Principum murmur*, sagt *Otto Fring. cit. c. n.*) den Ausspruch ganz nicht billichte. Der Kayser setzte inzwischen seinem Vorhaben in Belschland nach, und dämpfte meißlich, was sich ihm in den Weeg zu legen vermaßte. Er könnte jedoch dißmahl weder die aufrührerische Römer, noch die Mayländer bändigen, noch die Normannier aus Apulien und Calabria vertreiben, weilien die zwar sieghaffte, aber auch durch ihren Sieg geschwächte Armee, durch keinen Nachzug aus Teutschland entsezt wurde, als welcher wegen anhaltender einheimischen Unruhe, und übler Zusammensetzung der hinterlassenen Stände, fürnehmlich aber, weilien das an Italien nächst-gelegene, und darum den Kayser zu secundiren bequemste Bayren wenig dazu thäte, nicht folgen wolte. Dieser Ursachen langte er im andern Jahr seines Römer-Zugs, zwar mit dem Nachruhm vieler stattlichen Thaten, aber

nur

nur mit halber Verrichtung, und einem zerrissenen Heer, wiederum über das Gebürg herüber. Er mußte aber bald vernehmen, daß nach seinem Rückwenden es in Italien vieler Orten den alten Trieb gegangen; und ob er zwar den Zug zu wiederhohlen zeitlich entschlossen: begriffe er dennoch ganz wohl, daß so lange der Bayrische Handel nicht geschlichtet, alles den vorigen Weeg lauffen würde. Hingegen wolte der bisherige Besitzer, sich weder durch die Billigkeit noch durch die Noth gehalten ermassen, seiner Verurtheilung statt zu thun. Der Kayser selbst schiene, seinem in Contumaciam gethanen Spruch nicht allerdings zu trauen, indeme er, der doch Richter, und seines Richterlichen Urtheils oberster Executor war, sich erniedrigte, einen Mittelweg zu ergreifen, und das von ihm feyerlich eröffnete Urtheil auf die Seite gesetzt, die Partheyen nochmahls zu gütlichem Vergleich zu veranlassen, und zwar Herzogen Heinrich den Oesterreicher, eigener höchsten Person dahin zum zwentennmahl zu behandeln. *Princeps ad familiaria remeans Domicilia, alloquitur in confinio Ratisbonensium patrum suum Henricum Ducem, ut ei de transactione facienda cum altero Henrico, qui jam (ut dictum est) Ducatum Bavariæ obtinuerat, persuaderet. Cui dum ille tum non acquiesceret: iterum diem alium, quo eum super eodem negotio per internuntios conveniret, in Bajoaria versus confinium Boëmorum constituit &c. At cum multis modis ad transigendum nos,*

nos, qui mediatorum ibi vice fungebamur, operam daremus: infecto adhuc negotio insalutati ab invicem separati sumus, spricht abermal Otto Frisingensis, so auf Kayserliche Veranlassung, sich bey seinem Bruder dazumahl als ein friedlicher Werkzeug und Unterhandler gebrauchen lassen, aber bey diesem wenig Danck darüber weggetragen zu haben scheint, weilen sie nicht einmahl Abschied von einander genommen, er demnach desto gewisser und unpartheyischer von der Sache schreiben können.

Diesem nach, hielte zwar der Kayser darfür, weniger nicht thun zu können, als seinem Ausspruch die endliche Vollziehung wiederfahren zu lassen, wie er dann noch selbiges Jahr zu Regensburg, Herzog Heinrichen dem Löwen, den Besitz des Herzogthums, mittelst von dessen Ständen verschaffter Huldigung eingeräumet. Daß aber das Land dannoch guten Theils an denen Oesterreichern gehangen, erscheinet ab dem, daß man sich der Städte endlich verpflichteten Frey nicht genug versichert gehalten, wann sie nicht auch durch Geißeln befestiget würde. Proceres Bajoariae homagio & sacramento sibi obligantur, & cives non solum juramento, sed etiam, ne ullam vacillandi potestatem haberent, vadiibus obfirmantur, *Ibid.* c. 28. Daß auch dessen alten ungeachtet, Heinrich von Oesterreich, gleichwohl noch einen starcken Fuß im Land behalten, und theils Meister davon geblieben: ja, daß auch der Kayser selbst dem Bestand seines gefällten

Hr.

Urtheils, und dessen nunmehriger Vollziehung, noch dazumahl wenig Krafft zugemessen, sondern hendes dem Gegentheil mehr zum Schröcken, und als ein näheres Mittel selbigen zu gütlicher endlicher Abkunfft zu vermögen, als aus Unumgänglichkeit des Spruchs, und klarer Berechtigung halben fürgehen lassen, solches erbhellet aus deme, daß über solches alles er dennoch nicht ermüdet, seine gütliche Officia bey dem von Oesterreich nochmal, und wiederum eigener Person in den heiligen Pfingst-Feyertagen des gefolgten 1156. Jahrs, und zwar in der Nähe von Regensburg einzuwenden, und den Vergleich zu treiben. Es ist ihm auch diesesmahl endlich gelungen. Imperator ad Bajoariam rediens die Pentecostes in quodam castro Ottonis Palatini privatus erat, Proximâ de hinc feriâ tertîâ non longè à civitate Ratisbona patrum suum Henricam ducem alloquens, ad transactionem cum altero itidem Henrico faciendam, tunc demum inclinavit. *Ibidem cap. 29.*

Die Vergleichs-Puncten wurden dazumahl noch in der Enge gehalten, zweifelsfrey, weilten der Kayser, massen es der Erfolg hernach gegeben, mit einer so erwünschten Zeitung und Berichtigung, das versammelere Reich, auf offenem Reichs-Tage erfreuen wolte.

Solches fügte sich im nächst darauf eingefallen Monath September ebenfalls zu Regensburg, allwo der Kayser mit seinem Vorhaben in Gegenwart des Reichs herfür gebrochen. Cunctis-

Proceribus virisque magnis accurrentibus, consilium quod jam diu secreto retentum celabatur, publicatum est. *Ibid. cap. 26.* Die Vergleichs Bedingnüssen fanden sich folgenden Lauts:

1. Solte Marggraf Heinrich zu Oesterreich sich all seines Rechtens, Besizes und aller Zuspruch auf das Herzogthum Bayrn begeben, und solches mit allen Dependencien dem Kayser aufkünden, und dessen Handen stellen.

2. Der Kayser solte so fort Heinrich den Löwen, Herzogen zu Sachsen damit belehnen: also dann

3. Solte Heinrich der Löwe den Kayser, die Marggraffschafft Oesterreich, und diejenige Bayrische Graffschafften, in denen Anfangs das Land ob der Enns bestanden, als auf gewisse Maas Dependencien des Herzogthums Bayrn, alsobalden wieder zurück antworten, und sich aller Rechten, Dependenz, Lehn-Herrschaft und Ober-Untertänigkeit darüber begeben, und verzeihen.

4. Solte der Kayser sothane Stück zum einem Herzogthum erheben, und

5. Dieses Herzogthum hinwieder dem Marggraf Heinrichen und dessen Nachkommen zu einem unmittelbahren Reichskunckel-Lehen auftragen.

6. Wosern dieser Marggraf, und nunmehr Herzog Heinrich, ohne Leibes-Folge abgienge solte das Herzogthum mit eben diesen Rechten seiner Gemahlin, wann solche überlebte, heimfallen.

ten. So aber beyde ohne ehliche Leibs-Erben verfielen: solte ihnen frey stehen, das Herzogthum wohin, und wem sie wolten, zuzuwenden.

7. Solte in sothanem neuem Herzogthum Oesterreich kein Stand des Reichs, über seine etwann darinnen gelegene Güter und Unterthanen, ohne der Herzogen Verwilligung eine Jurisdiction zu üben, befugt, sondern alles, was in sothanen Bezierck begriffen, der Herzogen Ober-Bottmässigkeit unterwürffig seyn.

8. Solten die Herzogen von Oesterreich für wohin aller Dependenz vom Reich, doch in folgender Maas entnommen seyn, daß sie bey der Lehenbarkeit und Treu gegen Kayser und Reich zu verbleiben, auch wann ein Reichs-Tag inner den Gränzen des Herzogthums Bayern ausgeschieden würde, dabey zu erscheinen, um von des Reichs Besten, neben andern, handeln und rathen zu helfen, und endlich, wann ein Reichs-Zug in der Nähe von Oesterreich vorfiel, alsdann allein und sonstien nicht, dem Reich die gebührende Hülff an Volck zu thun gehalten seyn.

Dieser Vergleich ist der Ursprung, die Wurzel, und der Grund aller Oesterreichischen Privilegien, auf welchen die hernach gefolgte Kayser die ihrige nicht so sehr gebauet, als nur, (bis auf etlich wenige ampliationes) dieselbe erläutert. Mein weniges Urtheil hat oben davon gelauret, daß so lang Deutschland stehet, im Reich niemahl einige Privilegien, so demselben erfreulicher oder

ersprießlicher gewesen, oder von dem acquirenten theuer erworben worden: ertheilet seyen.

Dann was für Freud und Vergnügung, der Kayser und das Reich darüber geschöpffet, zeuget abermal der in Versohn bengewesene Oto Frisingensis, in vor oftangeführter seiner Histori, c. 9. Præponebat hoc Princeps omnibus suorum eventuum successibus; daß der Großthätige Kayser Fridericus Barbarossa, diesen so mühsamlich erhandelten Vergleich über alle seine vielfältige und Weltberuffene Kriegs- und Friedens-Thaten geschäket. Er sagt ferner c. 32. Daß eben derselbe aus sehnlicher Begierd diesem Werck ein End abzureichen, eigener Person, nebenst allen anwesenden Reichs-Fürsten Marggraf Heinrichen von Oesterreich zwey Meil von Regenspurg ins Feld entgegen geruckt, und allda unter freyem Himmel die fürgesetzte Solennitäten verrichtet, so dann fröhlich wieder nach Regenspurg gefehret, De hinc Principe (*Friderico Casare*) patruo suo (*Marchioni Henrico*) in campum occurrente, manebat enim ille ad duo Teutonica milliaria, sub papilionibus, cunctis proceribus virisque magnis accurrentibus, consilium, quod jam diu secretò retentum celabatur, publicatum est &c. Itaque ad civitatem juxta quod præoptaverat, terminatâ controversiâ lætus rediit &c. Er schreitet weiter, und spricht an eben diesem Ort, daß von selbigem Tag an, ein solcher Fried und allgemeine Freud im Reich entstanden, daß der Kayser billich ein Vatter des Vatterlands

darüber zu nennen. Porro tanta ab eo die usque in praesentem, toti Transalpino pacis jucunditas arrisit Imperio, ut non solum Imperator & Augustus, sed & Pater Patriae jure dicatur Fridericus. Der Herzog in Böhmen, der sich nicht zu hoch gehalten, die Vergleichs-Artickel dem Reich zu eröffnen, wurde nach eigener Meinung, noch selbigen Jahrs zu Königlicher Würde erhoben. *Privil. Friderici, parte 2. Chronici Augustensis a Frehero inter Scriptores Rer. German. editi, relatum.* Wladelzao Illustri Duce Bohemiae sententiam promulgante &c. *Et paulò post:* Eodem anno Wladelzlaus Dux Bohemiae mutato ab Imperatore dignitatis nomine in Regem Bohemorum praeficitur. Radevicus der Continuator Ottonis Frisingensis sagt gleich in den ersten Worten seiner Histori, es habe darauf in Deutschland das Ansehen gehabt, als ob neue Menschen, und ein neue Erd erschaffen wäre, ja, als ob der Himmel selbst milder und fröhlicher anschie-
ne. Ea denique pax in Germania erat, ut mutati homines, terra alia, coelum ipsum mollius mitiusque videretur.

Aus eben diesen Worten, und ab einer so un-
gemeinen Freud, und Hochschätzung Kaisers
Friderici dabey glücklich eingewendeter Sorg-
falt und Mühe, ist auch die Ersprieflichkeit und
der ungemaine Vortheile so dem Reich mittelst
sothaner gütlichen Beylegung, und darinnen
bedingener Oesterreichischen Privilegien wie-
derfahren, abzunehmen, als deren erste Wür-
ckung

chung die Wiederherbenbringung des so lange Zeit vorher aus Teutschland gleichsam verbanneten Friedens gewesen. Ordinato in Alemannia partibus summa prudentia Imperio, tota terra illa jam inusitatam & diu incognitam tranquillitatem agebat. Ea denique pax in Germania erat, ut mutati homines &c. sagt jetzt gemeldter massen Radevicus. Und daß der vorherige Unfried aus sothaner Zwispalt wegen des Herzogthums Bayren entstanden: zeugt Conradus Abbas Urspergensis sub *Friderico Barbarossa*: Hinc in tribus (*quinque*) annis primis pacem reformavit inter Principes Alemannia, quæ valde turbata fuerat, propter Ducatum Bavarix & Saxonix, sicut supra descriptum est. So bekame auch der Kayser und das Reich dadurch die freye Hand die Königreich Italien, Pohlen, und Arelate, auch die Wendische Völcker zwischen der Elb und Oder, wiederum herzubringen; anderer grosser in- und ausserhalb Reichs verrichteter Ding zugeschweigen. Post hæc cuncta sibi subjugavit Imperatoris Friderici potentia, sagt das *Chron. Augustense initio partis 2.*

Um nun fernere anhero fürstellig zu machen, wie theuer diese Privilegien damahliges Haus von Oesterreich ankommen, wäre eine ausführliche Nachricht zu erstatten, wie es vor Alters mit denen Herzogthümern im Reich beschaffen gewesen. Solches leidet aber die Kürze nicht, und kommt allhier nur so viel anzuführen, daß zu Zeiten der Merovingischen Könige das ganze Teutsche

Teutschland disseiten Rheins bis an Ungarn,
 Böhmen und die Elbe, nur in vier Herzogthü-
 mern, als dem Fränckischen, Schwäbischen,
 Bayrischen und Thüringischen, gleichsam als in
 vier grossen Creyssen bestanden, deren Herzogen
 Gewalt so unmässig gewesen, daß sie zu mehr-
 malen sich in vollkommene Freyheit und Indepen-
 denz zu erschwingen unterfangen, auch zu weilen
 ihre Gewalt einer Königlichen Gewalt vergli-
 chen worden. Welchen Ungelegenheiten zu
 entgehen, Carolus Martellus, Pipinus Brevis,
 und Carolus, Magnus, nach und nach, alle Her-
 zogthümer durch das Fränckische Reich diß- und
 jenseit Rheins, so wohl in Teutschland, als Gal-
 lien abgethan, herentgegen aber die bis dahin
 selbigen bittmässig gewesene Grafen und Graf-
 schafften, unmittelbar bey dem Reich gelassen,
 und aus jedem Herzogthum einem oder andern
 der Grafen, so auf den Gränzen des Reichs ge-
 legen, um allerhand möglicher Zufällen willen, so
 viel von ehemahliger Herzogen Gewalt eingeräu-
 met, daß sie auf etwa mit den benachbarten Na-
 tionen entstehende Handel, gegen selbige des
 Reichs Ungelegenheit zu beobachten, fürnemlich
 aber auf unversehene Kriegs-Gewalt die ande-
 re ihre Mitgrafen aufzubieten, und selbige gegen
 den Feind zu führen berechtiget waren, welches
 aller Marggrafen des Reichs erster Ursprung
 und eigentliche Obligenheit gewesen. Aber
 durch Versehen der letzten Carolinischen, auch
 durch allzugrosse Mild der Sächsischen Kayser

und Könige, bevorab da man in einer Person viel Graffschaffen zusammen kommen lassen, gelangten die vorige Deutsche Herkogthümer neben dem inzwischen conquerrirten Sächsischen von neuem empor, zwar, wie es sehr wahrscheinlich ist, mit einer der vorigen nicht in allem gleicher Gewalt der Herkogen, herentgegen mit Erweiterung einiger derer Gränken, und waren für andern das Bayrische und Sächsische mächtig und weitreichend, aus welchen dieses letztere endlich den heutigen gesamten Ober- und Nieder-Sächsischen Creys (einen Theil Thüringens und der Marck ausgenommen) und von dem Nieder-Rheinischen das ganze Westphalen begreifen. Der Bayrische enthielte all dasjenige, was von der Adriatischen See an, gegen Aufgang und Norden, den Selavonischen, Ungarischen und Böheimischen Gränken nach, diß- oder jenseit der Donau sich bis an das Vogt-Land erstreckt, gegen Niedergang aber Francken und Schwaben, gegen Mittag das Tridentinische und andere Theil Italiens, und die vorbemeldte Adriatische See bestreicht; in welcher Gestalt es bis zu Friderici Barbarossæ Zeiten verblieben, ausser daß velleicht Kärnten zeitlich davon getrennet worden. Nicht ohne ist es, und sonderbar zu bemerken, daß nicht alle in sothanem Bezirck begriffene Stände denen Herkogen mit gleicher Unterwürffigkeit, sondern einer enger als der ander, alle jedoch durchgehend mit einiger Pflicht, Vottmässigkeit oder Relation und Rapport, sie

sey

sey gewesen, von was Art sie wolle, unter andern die Marggrafen mit der Lehnbündigkeit und Heerfolge zugethan gewesen, ob gleich solches alles denselben, nicht weniger auch denen Bischöffen, an ihrem Reichs-Fürstl. freyen Stand, Hoheit und Unmittelbarkeit unabbrüchig gewesen. Die Bewahrung dessen ist nicht weit zu holen, und wird theils unten bey denen Solennitäten, mit welchen der Vergleich vollzogen worden, erscheinen: theils zeuget es einer aus dersjenigen, so das bereit mehrmal angezogene, und durch den Freherum herausgegebene Chronicon Augustense S. Udalrici & Aftza von Zeit zu Zeit compilirt, und wie es scheint, um das Jahr 1180. oder 1190. geschrieben hat, mit diesen klaren Worten, daß vorhin vier Marggrafen, als der Oesterreichische Steyrische, Windische, und der von Vogburg (welcher legte den Theil der heutigen Ober-Pfalk, so an Böhmen stößet, bis an das Vogtland besessen, und zu Chamb Hof gehalten) vorhin nicht weniger, als noch zu seinen Zeiten einige Bischöffe und Grafen, auf denen Herzoglichen Bavarischen Land-Tägen zu erscheinen gehalten gewesen. Nam hucusque (*ad tempora Friderici Barbarossa* & *exemptionem Marchie Austriaca*) quatuor Marchiones Austria & Styria, Istria, Chambensis, (qui dicebatur de Vochburg) evocati ad celebrationem Curia Ducis Bavarie veniebant, sicut Hodie Episcopi & Comites ipsius terrae facere tenentur *d. Chron. August. p. 2. init.* Kurz vorhero hatte er eben dies

ses Recht so die Herkogen über die Marggrafschaft Oesterreich, und unzweiffentlich auch über die andere geübet, Jurisdictionem, eine Vottmäffigkeit genennet, so aber diß Orts zweiffels ohne ganz nicht in engem Verstand zu nehmen ist.

Dann wann man diese Materie etwas genauer in Augenschein nimmt: so weiß ich nicht, ob dersjenige so weit irren solte, welcher dafür hielte, daß die nach Carolo Magno wieder von neuem entstandene Gewalt der Herkogen im Reich, so viel deren Erstreckung über die Bischöff und Marggrafen, betrifft, in gewissen Stücken (und vielleicht nur, respectivè die Lehenbarkeit, und deren anhängigen Eyd der Treu, hie und da auch etwann die Vogtheyen ausgenommen) sich mit dem heutigen Crenß-Directorial und Crenß-Obristen Aemtern verglichen, massen die Crenß-Ausschreibende und Obristen, sowohl, als vor Alters die Herkogen das Jus vocandi ad Comitata circularia, ibidemque dirigendi, neben der Execution, gemeiniglich auch den ductu bellico (wo von auch der Herkogliche Mahme gestammet) hergebracht haben. Woben aber nicht in Abred zu nehmen, daß die Executiones vor Zeiten um ein ziemliches runder als jeko gewesen. Doch ist nicht weniger nachzugeben, daß dergleichen Exception nicht durchgehend gleich, sondern ein Stand vor dem andern, und wie angedeutet, die Marggrafen höher als die Grafen, privilegiert gewesen. Auch ließe sich vielleicht noch untersuchen, ob die Herkogen dieselige Vottmäffigkeit
und

und Gewalt, die da eigentlich die Herzogliche gewesen, und mittels deren sie von den Grafen unterschieden worden, jederzeit und durchgehend, jure ac nomine proprio, oder aber in etlichen Fällen nomine Caesarum regumque pro potestate delegata exercirt. Was mich zu diesem Zweifel veranlasset, ist, daß ein erfahrener Mann mich berichtet, vestigia gefunden zu haben, daß die wieder angehende Herzogen Anfangs nur Missi (hoc est, *Delegati seu Commissarii*) regu genennet worden, da nemlich ein oder anderer Graf im Bezirck eines Herzogthums, aus Kayser oder Königlichlicher Commission, etliche Jura, so vorhin dem Herzogen zugekommen, über seine Nachbarn mit Witt-Stände geübet, welche Commissiones, nachdem sie ad vitam delegati, wol auch ad posteros extendiret worden, per abusum propter affinitatem & extrinsecam similitudinem mit der Zeit für die Herzogliche jurisdiction genommen, und folglich sothanen Missis auch der Herzogliche Name zugelegt worden, also dieser Abusus endlich unter den letzten schwachen Carolinischen Königen, oder theils noch hernach, in ein Jus perpetuum erwachsen. Ich werde hierinnen so viel mehr bestärcket, weilen bekannt ist, daß die wieder angehende Herzogen in den Historien durch einander, bald Grafen, bald Herzogen genennet werden, und daß in den Privilegiis exemptionum das gewöhnlich-angehene Kayser- oder Königlichliche Verbott, denen exemptis Eintrag zu thun, fürnemlich gegen die Missos regios lautet. Endlich

lich weilien die Exemptiones vor Zeiten so leicht
 von statten gegangen, so gegen diejenige, so ihre
 Herzogliche Gewalt Jure proprio possidirt hät-
 ten, nicht so viel Krafft gehabt haben würden. Es
 gehören aber diese Fragen eigentlich nicht, und
 nur in so weit anher, als die Erläuterung, der auf
 der Marggraffschafft Oesterreich vor Zeiten ge-
 hassteten Bayrischen Lehenbarkeit und Depen-
 deng, erfordern wollen. Nur dieses fällt noch
 zu erinnern, daß über diejenige Graffschaffen
 (wie dann das ganze Reich in lauter Graffschaf-
 ten getheilet gewesen) so denen Herzogen Jure
 particulari angehörig waren, und die öftters ein
 grosses Theil der Herzogthümer absorbirten,
 beyderley Jurisdictiones concurrirt, und dem-
 nach selbige von den Herzogen Jure plenissimo
 administrirt worden. Gleichwie hingegen die an-
 dere Grafen, und Stände, als sie durchgehend
 von der Herzogen Gewalt erledigt worden, über
 ihre Graffschaffen sub alio nomine, re ipsa die
 Herzogliche Jurisdiction erlangt, bis endlich al-
 lerseiten das heuntige Jus Territorii daraus er-
 wachsen. Um nun wieder in unser Geleiß zukom-
 men, so war dieses der Vissen und gleichsam der
 Rauffschilling, womit die Oesterreicher ihre Pri-
 vilegia an sich gebracht, nemlich das einem statt-
 lichen Königreich gleiche, und ehemals in König-
 licher Würde gestandene Herzogthum Bayren;
 ein Stuck von Teutschland, so allenthalben der
 Länge und Breite nach, sich wenigst auf siebenzig
 Teutsche Meile erstreckte, und also viel andere
 Reichs-

Reichs-Fürsten und Stände auf gewisse Art be-
griffen; dessen allen sich die Oesterreicher begeben,
und nur mit einem desselben mittelmässigen Theil
über welches sie ohne das Herren waren, und mit
etlich Privilegien vorlieb genommen. Wann-
hero dann gleichwol all diejenige so vielmehr an
sich zu halten hätten, welche oben gemeldter massen
fürgeben, die Oesterreicher hätten sich ihre Pri-
vilegia selbst zugelegt, wie sie gewolt, zc. in Beden-
cken, wie mühesamlich der mächtige, glückselige,
verständige und großmüthige, auch über seine Re-
putation so eyserende Fridericus Barbarossa, sich
angelegen seyn lassen, die Marggrafen von Oe-
sterreich dazu zu vermögen; auch wie hoch und
vielmahl sich diese bitten, und endlich fast zwin-
gen lassen, Wort und etwas Ehr, und ein wenig
mehr Independenz, als sie vorhin gehabt für die
That, und Land und Leut anzunehmen.

Es ist aber weiter hiebey anzumercken, daß die
Herzogen zu Oesterreich, durch sothanige ihre
Erhebung und Privilegirung, zu einer sonderba-
ren Art Teutscher Nation Reichs-Fürsten er-
wachsen zu seyn scheinen, deren sie dazumal viel-
leicht die einige gewesen. Dann was zu unsern
Zeiten Jus Territorii oder die Lands-Fürstliche
Hoheit und Oberherrlichkeit ist, war damals den
Namen nach gang nicht, in der That aber bey
weitem nicht, wie jeso, beschaffen. Und auch die-
se ist in folgenden Zeiten nur nach und nach bey
denen Reichs-Gliedern eingeführet, und bis auf
nunmehrigen Grad erhöhet worden. Die Oester-
reicher

reicher aber haben die ihrige allschon dazumal, simul & semel, und in höherem Grad, als eines Juris Territorii überkommen, massen die bis auf ein mässiges ihnen verliehene independenz vom Reich, wie bereit einmahl erwehnet, mit einem Nexusociali vielleicht nähere Verwandtschaft, als mit einer völligen Reichs-Vottmässigkeit gehabt, und noch hat, und die Lehens-Pflicht, neben der Schuldigkeit einem andern treulich rathen zu helfen, und demselben in gewissen Fällen mit Volck zu zuziehen (wozu fast allein die Oesterreichischen Fürsten gehalten verblieben, im übrigen aber independent worden) die Qualität eines Bunds-Verwandten so gerad nicht aufhebet.

Noch weiter kommet hiebey zu beobachten, daß all diejenige, die sich nach der Zeit in Italien und dem Königreich Arelat, auch jenseit Rheins, und sonsten der Vottmässigkeit des Reichs völlig, oder bis auf den Nexum quasi socialem, und die Lehenbarkeit entrissen solches durch Usurpation gethan. So gar das Jus Territorii, wie es heutigen Tags beschaffen, ob es gleich durch das Herkommen, die Constitutiones Imperii, und die Kayserliche Wahl-Capitulationes nachmals befestiget worden, und daher mit höchstem Recht dabey zu verbleiben ist, hat seinen Ursprung und Wachsthum grossen Theils der Ständen selbst-mächtigen Zueignung, unter schwachen, oder mit Römischen Händeln verworrenen Kaysern, oder Stiefvätern des Reichs, oder aber, und zwar fürnemlich, unter den grossen

Interregno heimzuschreiben; dahingegen die Oesterreicher ihre Exemptiones und Herrlichkeiten denen ausdrücklichen Concessionibus der Kayser und des Reichs, ja deren bittlichem Verlangen, und äußerstem Wunsch zu dancken, auch nicht nach und nach per modum alluvionis, sondern auf einmal, und zwar titulo oneroso, imd onerosissimo erhalten haben, und sich dazu erbitten lassen; weit davon, daß sie dieselbe durch Gewalt und Usurpation erzwungen, oder sub-vel obreptitiè erschlichen, oder sich durch Kayser ihres Hauses selbst zugeleget hätten.

Nunmehr aber will die Sache auf einen Beweis ankommen, daß die so hoch gerühmte Oesterreichischen Vorrechten von Kayser Friderico in der That, und in oben beygebrachter Maß und Beschaffenheit ausgefallen. Dann daß der nachgefolgten Kayser Concessionen dahin gelautet, ist klar, und wird von niemand, auch dem beneydenden Hauffen selbst nicht widersprochen, ob er es gleich mit allerhand ungleichen Gedanken, und einer unnöthigen Bewunderung begleitet, oder nur für unmäßige Extentiones der ersten Privilegien halten will, da sie doch in der That bis auf ein oder andern Punct, nur deren deutlichere Expressiones und Declarationes seynd. Es bedarff hierzu ein mehrers nicht als die Concession offtgedachten Friderici Barbarossæ unter die Hand zu nehmen, und zu durchgehen; wozu wir jedoch uns keines Oesterreichischen, sondern eines andern, ganz unpartheyischen Exemplars
be

bedienen, welches allschon bey fünffhundert Jahren her, und nahend von der Zeit, da die Transaction darüber beschehen, nicht in einem Winkel, von wannen sie etwa jekund erst unter zweifelhaftem Glauben herfür gezogen würde, sondern in dem Chronico Augustensi sub anno 1156. für aller Welt Augen gestanden; das wir bloßlich anhero bringen, und selbigen da und dort einige Anmerckungen beyfügen wollen. Es ist aber folgenden Lauts.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Fridericus divinâ favente clementiâ Roman. Imper. Aug. Quaquam rerum commutatio ex ipsa corporali institutione possit firma consistere vel (S) ea quæ legaliter geruntur, nullâ valeant refractione convelli: ne qua tamen possit esse rei gestæ dubietas, nostra debet imperialis auctoritas præcavere. Noverit ergo omnium Christi Imperiique nostri fidelium præsens atas, & successura posteritas, qualiter nos Ejus cooperante gratiâ, à quo cœlitus in terram pax est missa hominibus, in Curia generali Ratisbonensi, in Nativitate S. Mariæ Virginis celebrata, in præsentia multorum religiosorum & Catholicorum Principum, litem & controversiam, quæ inter dilectissimum patrum nostrum Henricum Ducem Austriæ, & charissimum Nepotem nostrum Henricum Ducem Saxonix diu agitata fuit de Ducatu Bavarix, HOC MODO terminavimus.

Bis hieher reicht der Eingang des Diplomat-
tis,

tis, durch dessen letztere Worte HOC MODO sich dasjenige, so dieses Orts einer der merckwürdigsten Umständen ist, dargelegt, daß alles, so in dem Erfolg derselben enthalten, zu dem Vergleich gehörig sey, und desselben partes Essentialis constituirte, demnach auch die Privilegia ein Essential-Stück davon ausgemacht haben, und ex transactione titulo oneroso erhalten worden.

Quod Dux Austriae resignavit Ducatum Bavariae, quem statim in beneficium concessimus Duci Saxoniae. Dux autem Bavariae resignavit nobis Marchiam Austriae cum omni jure suo & cum omnibus beneficiis (*feudis*) quae quondam Marchio Luipoldus habebat, à Ducatu Bavariae.

Dieser Passus begreift das Hauptwerck und die Hauptschlichtung der Strittigkeit, daß nemlich Marggraf Heinrich zu Oesterreich, biß dahin Herzog zu Bayren, sich aller seiner Rechten und Sprüch auf das Herzogthum, und darunter auch der Ober-Lehenherrlichkeit über die Marggraffschafft Oesterreich, und die drey Graffschafften, worinnen das damahlige Ober-Oesterreich bestanden, und wodurch dem heutigen der Grund gelegt worden, verziehen und ent schlagen, der Kayser mit solchem Herzogthum so fort Herzogen Heinrich zu Sachsen, zugenahmet den Löwen, belehnet, diser aber ebenfalls sogleich und unverwendeten Fusses dem Kayser die Marggraffschafft Oesterreich, nebenst obbemeldten drey Graffschafften zurück gestellt, und sich ebener

E
Weis

Weis seiner und des Herkogthums Bayren bis heriger Oberlehen-Herrlichkeit, Rechten und Spruch darüber allerdings abgethan und gegeben. Mehr angeregte drey Graffschafften, waren zwar allschon vorhin unter einigen Marggrafen und bey der Marggraffschafft, jedoch von dieser unterschieden, und als absonderliche Bayrische Lehen gestanden, welches alles in diesem Diplomate etwas kurz und dunkel ausgedruckt, Otto Frisingensis aber deutlicher und umständlicher erzehlet, nemlich: Heinrich von Oesterreich habe dem Kayser das Herkogthum Bayren mit Ueberreichung sieben Fahnen aufgekündigt; mit diesen sieben Fahnen hätte der Kayser also fort Heinrichen den Löwen über das gesamte Herkogthum belehnet; diser aber mit Rückstellung zweyer Fahnen an den Kayser demselben ebenmässig in continenti, sein Recht über die Marggraffschafft und gemeldte Bayrische Lehen übergeben, und mit eben diesen zwey Fahnen wären Heinrichen von Oesterreich sothane Marck- und Graffschafften, nachdem sie zuvor zu einem Herkogthum erhoben, aufgetragen worden. Henricus Major natu Ducatum Bavariæ per septem vexilla (*Imperatori*) resignavit. Quibus minori (*Leoni*) tradidis ille duobus vexillis Marchiam Orientalem cum Comitatus ad eandem ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem Marchia cum prædictis Comitatus, quos tres fuisse dicunt, iudicio Principium

Ducatum fecit, eumque non solum sibi (*Henrico Austriaco*) sed & uxori cum duobus vexillis tradidit. cit. c. 32. Welches letzte anzeigt, daß des neuen Herzogen Gemahlin, eine Griechische Kaiserliche Princessin, simultaneè investirt worden. Es ist aber leicht zu erachten, daß von den sieben Fahnen eine das Herzogthum Bayren selbst, als das Haupt-Lehen, andere vier die oberzehlte vier Marggraffschafften, wiederum eine die drey Ober-Oesterreichische durch die Zeit etwan in ein einiges Fahn-Lehen erwachsene Grafschafften, als des Reichs Aßter Fahn-Lehen, fürgestellt haben. Was die Deutung der sibenden gewesen, wollen wir andere untersuchen lassen.

Ne autem in hoc facto minui videatur honor & gloria dilectissimi patruī nostri: de consilio & iudicio Principum, Wlodezlao illustri Duce Boëmiæ sententiam promulgante, & omnibus approbantibus, Marchiam Austriae in Ducatum commutavimus.

Das Diploma zeigt allhie an, daß die Erhebung der Marggraffschafft zu einem Herzogthum mit Wissen und Willen des gesanten versammelten Reichs, und der Ursachen geschehen, damit Heinrich von Oesterreich, bis dahin Herzog in Bayren, durch seine Resignation, an seinem Ehrenstand keine Minderung litte. Dann daß vor Zeiten die Herzogen vor andern weltlichen Reichs-Fürsten (die so genannte Ministeriales, oder Reichs-Erz-Aembter ausgenommen)

ben nahe allen, vi ipsius tituli ac potestatis den
Vorsitz, und sonst grosse Vorrechten gehabt,
und von einer ganz anderen Art als jene gewesen:
ist bereit hievorn erwehnet. Welches denn fort-
gewähret, bis nach der Hand aller Reichs-Stän-
de Gewalt, auf gewisse Maß der Herzoglichen,
oder vielmehr diese, durch Dexterität der Kay-
ser, jener gleich worden, und so dann obermeld-
ter Massen allerseits in das heutige Jus Terri-
torii, mit dem Weltbekänten der Reichs-Stän-
de Herzlichkeiten, und Privilegien, gegangen ist.

Mit allhie angeführter Grund-Ursach sotha-
ner Erhöhung, fällt auch oftgemeldtes Chroni-
con Augustense *init. partis 2.* ein: *Et quia ejus-*
dem Marchionis magna nobilitas, & multa exi-
gebat honestas, ut nomen Ducis non amitteret
&c. Es füget aber eben selbiges zugleich noch eine
andere bey, nemlich: die allzugrosse, und zuwei-
len gegen die Kayser und das Reich miß-brauch-
te Gewalt der Herzogen zu Bayern etwas zu
beschräncken. *Et ut Duces Bavarix minus*
deinceps contra Imperium superbire valerent.
Ibid. Und bald hernach *sub anno 1156.* Ex quo
facto multum est diminutus honor & potentia
Ducum Bavarix. Allhie wäre vil Dings anzu-
führen, was für Mittel sich die Deutsche Kayser
vor Zeiten angelegen seyn lassen, die noch immer-
hin allzu unmässige und gefährliche Macht der
Herzogen zu dämpffen, welches Fridericus Bar-
barossa acht und zwanzig Jahr hernach, da er
Hen-

Henricum Leonem beyder Herzogthümer zu Bayern und Sachsen wieder zu entsetzen, gemüßiget worden, und dieselbe andern Häusern, als dem Pfalz-Bittelbachischen, und Fürstlichen Anhaltischen aufgetragen, meisterlich zu spielen gewußt, als denen er durch Entledigung der Stifter, Erhebung der wolhabigsten Städt, zu Reichs-unmittelbaren Städten, und gleichmäßige absolute Verunmittelbarung der Graffschafften, in Summa mit Austilgung der Vogthehen, wo solche noch gewesen, wie auch der Lehens-Herrschaften über die sonst unmittelbare Reichs-Stände, auch der den Herzogen essentialiter gebührenden Heer-Folge, &c. die besten Schwingfedern ausgerupffet, und denen Herzogthümern eine solche Gestalt gegeben, daß sie denen vorigen ganz nicht mehr gleich gesehen, und die neue Herzogen in der That und an sich selbst bey nichts anderem, als den ihren Vorfahren immediate zugehöreten Graffschafften gelassen worden, auf welchen von dannen an, der Name der alten Herzogthümer verblieben, deren Stück sie vorhero nur gewesen. Jedoch hat Bayern, so der Kayser Pfalz-Grafen Ottoni von Scheyren und Wittelsbach aufgetragen, durch Anführung sothaner Pfalz (das ist, ihme Pfalz-Grafen angehöriger Graffschafften; denn einige zu solcher Würde oder Ambt eigenst gewidmete Pfalz-Graffschafften waren vorzeiten nicht) und nachmaliger Zuschlagung aller übrigen in Bayern gelegenen Reichs-Graf- und Herrschafften (die zu

Ortenburg, Mayrlein und etwan noch wenig andere unmittelbare Reichs-Lehen ausgenommen) sich wieder zimlich empor, und in die heutige Consistenz erschwungen. Wie schwach hingegen das Herkogthum Sachsen verblieben, zeigt sich noch jetsu. Und als durch Erlöschung offtgedachten Kayfers Friderici Posterität, auch die Herkogthümer zu Francken und Schwaben an das Reich erlediget worden: seynd mit ihnen die uralte vier Teutsche Herkogthümer disseit Rheins vollend erlegen, und selbige Stände in ganz freye, aller Herkoglichen Gewalt entnommene Reichs-Stände erwachsen, woraus der freye Reichs-Adel entstanden.

Im übrigen ob zwar der Kayser allhie anzudeuten scheint, ob wäre nur die Marggraffschafft, das ist, das Untere Oesterreich mit Herkoglicher Hoheit begabet worden: so verstehet er nebenbey dannoch auch das Obere Oesterreich, und begreiffet beyde unter dem einigen Namen der Marggraffschafft, weilen sie bereit von Alters her gleichsam wie ein einiger Körper, unter einem Haupt beysammen gestanden. So zeuget Otto Frisingensis in nächst angeführtem seinem Text: *Exinde de eadem Marchia cum prædictis Comitibus Ducatum fecit.* Noch deutlicher aber das Chronicon Augustense, *cit. part. 2. Imperator de voluntate & consensu Principum in Curia Ratisbonæ habita Marchionem (potius Marchiam) Austriæ à jurisdictione Ducis Baviaræ eximendo, & quosdam ei Comitatus*

tatus de Bavaria adjungendo, convertit in Ducatum, judiciariam potestatem Principi Austriae ab Anaso usque ad sylvam propè Pataviam, quæ dicitur Rotensela (*Rottencella*) protendendo. In welchen wenig Worten verschiedene Merckwürdigkeiten enthalten. 1. Daß die Marggraffschafft dem Herkogthum mit gewisser Dependenz verhafftet gewesen. 2. Daß die drey Graffschafften, das ist, das damahlige Ober-Oesterreich, sich nicht zu der Marggraffschafft, sondern zu dem Herkogthum geschrieben, dennoch denen Marggrafen unter anderem Titul zugehörig gewesen. 3. Daß aus beyderley Landen nur ein einiges Herkogthum erwachsen, unerachtet wegen ehemahligen Unterscheids derselben, die beyderseitige Land-Stände immerfort, noch bis disen Tag zwey unterschiedene Corpora verblieben. 4. Daß die in den Herkogthümern begriffene Reichs-Stände, denen Herkogen nicht mit einer durchgehend-gleichen Maasß, sondern mit Unterscheid, botmässig gewesen, und die Marggrafen bis dahin das Obere Oesterreich nicht nur besagter Massen unter anderem Titel als die Marggraffschafft besessen, sondern auch eine mindere Gewalt darüber zu üben gehabt, und dem Herkogthum Bayrn in Ansehen dessen mit engerer Dependenz, als über die Marggraffschafft zugehan gewesen. Dann wofern die Marggrafen einerley Ober-Gewalt über beyde Stück, nemlich über die drey ob der Ens gelegene Graffschafften, wie über die unterhalb der Ens gele-

ne Marggraffschafft gehabt hätten: so hätte das Chronicon nicht sagen können: *Judicarium potestatem Principi Austriae ab Anaso usque ad sylvam propè Pataviam protendendo &c.* Daß nemlich erst dazumahl des neuen Herzogens, Herzogliche Jurisdiction, so vor Alters, wie hieraus erscheinen will, *judiciaria potestas per excellentiam* genennet wurde, über das Obere Oesterreich, nemlich von der Ens bis an den Passauer Wald erweitert worden; als welchen Strich Landes die Marggrafen bis dahin etwa nur *jure Comitum*, blos zu Verstärkung ihrer Kräfte gegen die unversehene Einbrüche der Ungarn possidirt hatten. 5. Daß hingegen die Marggrafen von Oesterreich, ungeachtet alles Rapports und Relation, mit Bayern, und aller Dependenz von demselben, sie sey gewesen von was Art sie immer wolle, in der Marggraffschafft oder Unter-Oesterreich, allschon längst vorhin, eine Herzogliche, oder doch der Herzoglichen nahe beykommende Gewalt, eandem nimirum *judicariam potestatem* geübet; sonst würde deren Protensio difmal nicht von der Ens, sondern von der Mahr und Leyta anzufangen gehabt haben. 6. Daß einfolglich, wie bereit oben erwehnet, die Marggrafen mehr, als die Grafen, und ein Stand mehr als der ander, gegen die Herzogliche Ober-Gewalt privilegirt gewesen.

Um aber angeführten Ottonis Frisingensis passum, wegen Ober-Oesterreichs, in etwas zu beleuchten, so ist kürzlich zu wissen, daß die drey Graf-

Gravschafften, woraus das Land damahls, als seines Anfangs, bestanden, von Lazio genennet werden: **Sceyr/Machland und Griesbach.** Deren erste liegt disseiten, als auf dem rechten Ufer der Donau, hart auf der Ens, die andere jenseiten, nemlich auf dem Böhmischem Ufer. Ein gewisser, bald darauf gelebter Herkog von Oesterreich, so zu Melck residirt, und ein Oesterreichisches Chronicum geschrieben hat, setzt noch eine vierte Gravschafft bey, Nahmens Pevlstein. Dise war hart unterhalb der Ens gelegen. Frisingensis sagt oben: Quos (Comitatus) tres fuisse dicunt; lasset also in medio, ob die vierte damal auch darunter begriffen, oder vielmehr bereit vorher zu der Marggravschafft gehörig gewesen. Wie weit sich solche drey Gravschafften heraufwärts erstreckt haben, giebt Frisingensis weiter zu vernehmen. Er spricht: die Oesterreichische hohe Vortmässigkeit sey selbig mahl erstreckt worden von der Ens bis an den Passauer Wald so Korenzell genennt werde. Der Passauer Wald war ein Stück des Bayrischen Nord-Walds, auf der Böhmischem Seiten der Donau, und bekame den Nahmen, **Passawisch** an der Jls, so gegen Passau über in die Donau fällt. Er reichte bis auf die Kottel, so ein Wasser, welches ebenfalls jenseit aus dem Böhmischem Gebürg herab, und ungefähr gegen Efferding über in die Donau rinnet. Der Strich Landes, so von solchem Wasser durchstrichen wird, hiesse die Kotten-Zell, welcher Nahm Zell selbiger

ger Landen nicht ungemeyn ist. Die Gränzen solchen Walds, waren auf allen Seiten eben diejenige, so der Kayser S. Henricus dem Stück des Nordwalds zueignet, welches er anno 1010. der Abbtay Niedernburg in Passau geschenckt hat; und eben auch inner derselben ware gelegen die Passauische Graffschafft und Reichs-Territorium Jls-gau, welche damahl von der Jls bis auf die untere Mühl langte; einem Wasser, welches etwas oberhalb der Kottel gleichfalls in die Donau laufft. Nun wollen zwar einige zweiffeln ob solche Gränzen von Ober-Österreich von beyden Ufern des Strohms, oder nur von dem jenseitigen, als wo beyde, der Passauer-Wald, und die Kottel zu finden seynd, zu verstehen komme. Weiln aber Otto Frisingensis von der disseitigen Ens zu rechnen anfahet, so ist nicht zu zweiffeln, sein Zeugnuß sey von beyderseitigen Ufern zu verstehen, wo mit auch die Österreicher selbst überein kommen. So war auch der, fast gegen der Kottel über liegende damahlige Marckt Efferding, selbiger Zeit territorialiter Passauisch, bis er mehr als zweyhundert Jahr hernach, durch Tausch und andere Compensationes, an die Grafen von Schamburg, und bald hernach durch Kayfers Caroli IV. Spruch, mit diser gesamten Graffschafft (so neben dem Stam-Haus selbst, meistens in Paussauischen Lehen bestunde) an Österreich kommen. Bey so beschaffener erstmaliger Enge des Ober-Österreichs, wurde ihm der Nahme des Ländleins ob der Ens

zugelegt, so ihm auch noch lang verblieben, aber bey seiner gegenwärtigen Verwandnuß dem Land groß Unrecht damit geschehen würde, massen es nach der Hand um mehr als das Alterum Tantum gewachsen. Dises Wachsthum ist herkommen erstlich durch Incorporirung beyder, mit Bayern eine Zeit strittig gewesener Graffschafften, Wels und Lambach, unter Alberto Primo, sodann auch etwan 80. bis 90. Jahr hernach, obgemeldter massen durch Zuschlag der Graffschafft Schaumburg. Wie aber das so genannte Mühl- Viertel hinzu kommen, welches nach der Hand in dem Passauer-Wald entstanden, und von der Ober- und Unter-Mühl den Nahmen hat: solches stünde aus den Läußen der Zeit noch auseinander zu lesen. Hiemit kommen wir wieder auf das Diploma Friderici Barbarossa.

Et eundem Ducatum cum omni jure præfato patruo nostro Hainrico, & prænobilissimæ uxori suæ Theodoræ in beneficium concessimus, perpetuali jure sancientes, ut ipsi & liberi eorum post eos indifferenter filii & filix, eundem Ducatum Austriæ hæreditario jure à regno teneant & possideant. Si autem prædictus Dux Austriæ patruus noster & uxor ejus absque liberis decesserint: libertatem habeant eundem Ducatum affectandi, cuicumque voluerint.

Unter vorigen Textibus des Diplomatis Fridericiani seynd die vier erste hie oben angeführte Vergleichs-Puncten enthalten. Gegenwärtiger aber begreiffet den fünfften und sechsten, und ist
von

von selbstnen klaren Verstands, auffer, daß die Wort (*hereditario jure à regno teneant*) eine Contradiction mit den obigen (in *beneficium concessimus*) zu involviren scheinen. Dann was erblich ist, streitet mit der Lehenbarkeit; und was Lehenbar, solches ist nicht erblich. Es ist aber der Vergleich hiezzwischen leicht zu machen, daß nemlich auf dem Herkogthum allein die Lehenpflichtige Treue und Schuldigkeit hatten, im übrigen aber demselben alle Eigenschafften eines eigenthümlichen Erbguts (auffer deren, so das Lehen und des Reichs darüber vorbehaltene Rechten destruiren könnten) gebühren solten.

Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in ejusdem Ducatus regimine, sine Ducis consensu vel permissione aliquam justitiam præsumat exercere.

Dise Worte drucken aus, daß niemand, ohne Unterscheid des Standes, sich einer Oberherrlichen Jurisdiction, über seine etwann in Bezirck des Herkogthums Oesterreich gelegene Güter oder Unterthanen anmassen soll. Denn das Wort *Justitia*, kan allhie der alten Redensart nach, anderes nichts, als eben dasjenige seyn, so vom Compilatore des Chronici unweit hie oben, *judiciaria potestas* genennet worden, nemlich, wie an selbigen Orth bereit angeführt, eine höhere, der Herkoglichen fast beykommende Obrigkeit. Dann eine gemeine Gerichtbarkeit durch ein Herkogliches Privilegium bey Erhebung eines Marggrafen zu Herkogli-

köglicher Würde mitzutheilen, wäre von schlechter Relevanz gewesen. Auch war deren Mittheilung von so viel weniger Nothwendigkeit, als die Marggrafen zu Oesterreich über das Land ob der Ens, quä Comites, ohne Zweifel allschon vorhin dergleichen gemeine Gerichtbarkeit hergebracht hatten. Wie nun derowegen daselbst, das Wort *judiciaria potestas* etwas höheres andeutet: also thut auch diß Orts, das Wort *justitia*. Dannenhero auch der Fürstliche Auctor der Monumentorum Paderbornensium, ex Privilegiis Osnabrugensibus calci operis adjectis, per verba (*regale vel seculare iudicium*) erweist, daß den Bischöffen zu Osnabrück die Weltliche Jurisdiction bereit von Carolo M. ertheilet worden. Die hohe Landsbottmäßigkeit, scheint dazumal durch nichts anders ausgedruckt worden zu seyn, als durch die hohe Gerichtbarkeit, oder wenigst ist diese *judiciaria potestas*, & *jus justitiam exercendi* deren fürnehmster Theil gewesen, also, daß, welchen Orts diese hohe Gerichtbarkeit, eben all dort auch die übrige Jura, damaliger höhern Bottmäßigkeit gefunden worden. Auch könnte man mit Grund sagen, wo die Oesterreicher nicht schuldig gewesen, fremde Gerichtbarkeit zu leyden: sie noch viel weniger schuldig gewesen wären, eine fremde höhere Bottmäßigkeit zu gedulden. Dises kommt doch also zu nehmen, daß deswegen keiner derjenigen, so vorher einer Gerichtbarkeit all da bemächtigt gewesen, deren dadurch verlustigt gangen, sondern er hat

hat sie ohne Mittel von den neuen Herzogen, und dessen Ober-Gericht, und Ober-Bottmässigkeit darüber zu erkennen gehabt. Freylich haben gewisse Stände des Reichs dadurch gelitten. Es ware aber selbiger Zeit ein andere Facies rerum, und das sogenannte Dominium Eminens Imperii, villeicht von andern Kräften als diser Zeiten.

Dux verò Austriæ de Ducatu suo aliud servitium non det Imperio, nisi quòd ad Curias, quas Imperator præfixerit, in Bavaria veniat; nullam quoque expeditionem debeat, nisi fortè quam Imperator in regna vel provincias Austriæ vicinas, ordinaverit.

Wann das allhie gestellte Wort *servitium*, dem gemeinen Laut nach, nur für einen Dienst, das ist, für einen Anschlag und Leistung an Volsk oder Geld (welcher Letzte jedoch selbiger Zeit im Reich wenig oder gar nicht üblich gewesen) zu nehmen stünde: würde die gleich darauf folgende Aufnahm, wegen Erscheinung auf gewissen Reichs-Tägen allerdings überflüssig und unge-reimt gewesen seyn. So will dann der terminus *servitium* so vil diß Orts sagen, als *servitus*, wo durch vor Zeiten allerhand Art von Unterwürfigkeit ausgedruckt worden. Und hiemit will erscheinen, daß wie bereit mehrmal an erinnert, die Herzogen zu Oesterreich in Krafft diser Constitution, auffer einer Lehen-pflichtigen Freu, gegen das Reich, und Erscheinung auf Reichs-Tägen,
so

so etwan in die Nähe verlegt, nebenst ebenfalls in der Nähe sich ereigenden Kriegs-Zügen, anderer Reichs-Dependenz meistens entbunden, und in statum paulò minus, quàm socialem gesetzt worden. Daher sagt auch das Privilegium des Kayfers: Quòd Dux Austriae, quibusvis subsidiis, seu (S) servitiis tenetur, nec esse debet obnoxius S. R. Imperio, nec cuiquam alteri, nisi ea de sui arbitrii fecerit libertate. Und bald hernach: Præterea, quidquid Dux Austriae in terris suis, seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc Imperator, neque alia potentia, modis seu viis quibuscunque, non debet in aliud, quoquo modo impostèrum commutare. Es hindert nichts, daß eine so grosse Sache mit so wenig Worten auf das Pappier gebracht worden; weil solches der Alten Stylus gewesen. Auch ist es so vil weniger befremdend würdig, als es im Reich bereit längst vorher nicht ohne Exempel war, zwar nicht unter Ständen Teutscher Nation, unter welchen die Oesterreicher diser Art die einige gewesen; sondern auffer deren, an den Königen in Dännemarck und Pohlen, und deren damals noch Herkogen, bald darauf aber Königen in Böhmen; welche wann man es in Grund besiehet, nur mit einer fast allerdings gleichen Art der blossen Lehen-Bürd, und Erscheinung beytheils Reichs-Zügen, auch mit Zuzug mit Volck, andem Reich behangen. So wird solches auch durch die nachgefolgte Kayserliche Befreyungs-

Brief

Brief bestättiget, so dises ersten Erklärungen in sich halten, und wie die Mißgünstige selbst nicht in Abrede stellen, auf eine fast mehr in einer Bündniß, als vollkommener Unterwürffigkeit bestehende Dependenz lauten. Dannenhero auch Severinus de Monzambano frendlich wohl nicht allerdings unrecht daran seyn darffte, wo er urtheilt, daß das Haus Oesterreich, wann es sich an seine Privilegia halte, dem Reich mit einem schlechten mehr, als der blossen Lehenbarkeit, und mehr in favorabilibus als odiosis, mehr tanquam socius atque æqualis, als tanquam subjectus ac subditus zuverwand sey. Hingegen aber eytert seine vergallte Dinten all zu heßlich herfür, wann er invidia causâ vorgiebt, die Oesterreicher hätten sich mit solchen Freyheiten und Vorrechten, selbst zu besagten End versehen. Dannenhero er auch einig und allein Caroli V. Privilegium vor die Hand nimmet, und dem Leser fürhält; eben als ob selbiger der erste, oder der einige gewesen wäre, dem sein Erk-Haus die Sach zu danken hätte, dessen sich doch dises in wenig anderem aus seinen Privilegiis zugefreuen hat, als wessen es bereit zwey, drey, und nahend vierhundert Jahr vorher, durch die Kayser des Schwäbischen und Luzelburgischen Hauses habhafft gewesen. Auch äussert sich des de Monzambano schlechte Aufrichtigkeit in deme, daß er den Leser bereden will, die Oesterreicher hätten alle ihre Privilegia mit Vorsatz dahin eingerichtet, ut ubi alterius

alterius (*quam Austriaci*) Imperatoris auctoritatem agnoscere displiceat, statim dicere queant, sibi cum Germanico Imperio nihil negotii esse, aut saltem se non nisi precario & quantum ipsis arrideat, Majestatem Imperatoris agnoscere. Eben als ob schon der primus acquirens, der erste Herzog Heinrich von Oesterreich, bey seinem Vergleich mit Friderico Barbarossa und Henrico Leone, Anschläge gemacht hätte, das Reich auf sich, oder seine Nachkommen zu bringen, und wann solches nicht angieng, demselben alsdann den Kauff aufzukünden; oder, als ob Fridericus Barbarossa ihm darinn hätte fügen und zugesallen seyn wollen; oder, als ob sie etwann getraumet hätten, daß das uralte Herzogliche Elsassische Haus, damahliger Grafen zu Habsburg, dermaleinst zum Erz-Herzogthum Oesterreich, und auf den Kayserlichen Thron gelangen würde. Vielmehr hätte dem de Monzambano nach seiner Profession, und Erfahrungheit in Historien beygehen sollen, daß, da die Dähnen, Pohlen, und andere des Reichs, vor Zeiten auf eben solche Art privilegirte Stände, oder Zugewandte, unter dem Vortheil sothaner ihrer Freyheiten, und der gefolgten grossen Verwirrungen Deutschlands, wie auch des langwirigen interregni, sich vollend vom Reich abgelediget? die Aufrichtigkeit der Oesterreicher so viel höher zu schätzen, und zu preisen, mit deren sie immerfort bey dem Reich beständig verbleiben, mit

D

dem

demselben treulich heben und legen, auch mehr als sie vielleicht vi privilegiorum schuldig gewesen, für das gemeine Beste beytragen und leisten, und sich um dessen willen, mehr als einmahl in Gefahr, und fast auf die Spitze der Ruin setzen wollen, und sothanen Willens annoch beständig leben. Ich eile zum Beschluß des Diplomatis, und erinnere kürzlich nur dieses noch, daß, wann die Oesterreicher etwa nicht nur in Lehens, sondern in noch ein und anderen Fällen des Reichs hohem Gericht verhaftet seyn würden: solches doch deren Independenz im übrigen nichts vernachtheiligen könnte, wie dann der de Monzambano den Anschlag an einem andern Ort selbst also giebet: Coërceri autem per reliquos socium enormiter in leges foederis peccantem posse, compluribus antiquis & recentibus exemplis constat. c. 3. §. 4.

Im übrigen endigt der Kayser seine Concession folgender Gestalt: Coeterum ut hæc nostra Imperialis constitutio omni ævo rata & inconculsa permaneat, præsentem inde paginam conscribi, & sigilli nostri impressione muniti iussimus, adhibitis testibus idoneis, quorum nomina sunt hæc: Piligrinus Aquilejensis Patriarcha, Eberhardus Archi-Episcopus Salisburgensis, Otto Episcopus Frisingensis, Conradus Episcopus, Bambergensis, Hartmanus Ratisbonensis & Tridentinus Episcopus, Dominus Wellfo, Dux Conradus frater Imperatoris. Fridericus filius Regis Chunradi, Hermannus Dux
Ca

Carinthia, Marchio Engelbertus de Istria, Marchio Albertus de Padem, Diepoldus, Hainricus Palatinus Comes de Rheno, & frater ejus Fridericus, & alii quàm plures. Signum Domini Friderici Romani Imperatoris in victissimi. Ego Reinaldus Cancellarius vice Arnoldi Moguntinensis Episcopi & Archi - Cancellari recognovi, regnante Domino Friderico Romanor. Imperatore in Christo. Datum Ratisbonæ XV. Cal. Oct. Indict. IV. Dominicæ Incarnationis M. C. LVI. anno regni ejus quinto, Imperii verò secundo feliciter. Amen.

So viel ergiebt das Diploma oder die Constitutio Friderici, wie er es selbst nennen wollen, woraus die an ihrem Orth angeführte acht Vergleichs-Puncten, hoffentlich zu Genügen erwiesen. Im übrigen bin ich nicht unwissend, daß unter denen Oesterreichischen Privilegien noch ein anders dieses Friderici Babarossa Diploma, unter eben dem Dato als dieses unsrige, worinnen aber die ertheilte Privilegia etwas breiter verfaßt, zu finden sey. Ich halte selbiges sey eigentlich der Freyheits-Brief, dieses gegenwärtige aber nur die Bestätigung des gemachten Vergleichs gewesen. Ich habe mich dieses Letztern, wie oben bereit berührt, so viel lieber bedienen wollen, weil es aus keinem Archivio genommen, so einer Partheilichkeit, auf was Weis es immer wolte, verdächtig werden könnte, sondern aus einem unpar-

D 2

theu

thenischen Chronico, dessen Compiler (weder dem alten, noch dem heutigen Hauff von Oesterreich, mit Pflicht oder Unterthänigkeit zugehan gewesen, und worinnen es etlich hundert Jahr her aufbehalten, und endlich zu Anfang dieses Seculi von Marquardo Frehero, an das Licht gegeben worden, und in substantia all dasjenige begreiffet, und darthut, was die nachgefolgte Concessionnes und Confirmationnes meistlich nur mit mehrern Worten beleuchten. Und dahin seynd die Privilegia Friderici II. Rudolphi I. Caroli IV. Sigismundi, Friderici IV. und Caroli V. zu ziehen. Es wird sich solches einem jeden, mittelst geringen Untersuchens, für Augen legen, massen dann unter andern, daß die Herkoggen für niemand, als ihren eigenen Vasallen, die sie willkührlich niedersetzen, wann sie in Recht = Sachen besanget werden, Red und Antwort zu geben schuldig, (so gleich wohl auch Barbarossa seinem Privilegio allbereit inserirt hat) wie auch das Jus non evocandi subditos, und die Gerechtigkeit Zöll in ihren Landen anzulegen, am End für anders nichts, als für eine sequelam, Anhang und Anzeige einer etwas mehr, als sonst im Reich herkömmlicher Souverainität zu halten seynd. Daneben ist jedoch hie und da, eine würckliche Ampliatio mit unter geloffen, deren fürnehmste, und merckwürdigste vielleicht darinnen bestehet, daß Fridericus Barbarossa in dem

dem

dem vorangezogenen breiteren Diplomate, die ertheilte Privilegia auch auf diejenige Länder erstrecket, so die Herzogen von Oesterreich quacunq[ue] titulo legitimo an sich bringen, und dem Herzogthum zuschlagen, und incorporiren würden, Fridericus II. aber weiter gegangen, und sie nahmentlich, und in specie über Steyr und Crain, in genere auch über alle und jede Fürstenthum und Länder, so die Herzogen von Oesterreich an sich bringen, ob gleich nicht zugleich dem Herzogthum incorporiren würden, erweitert. Solchem Laut seynd alle Nachgefolgte, so Oesterreicher, als anderwärtige Kayser in ihren confirmationibus nachgegangen, aus denen des Friderici III. seine mit aller sieben Chur-Fürsten special Diplomatis und Consens befestigt worden. Unter solchem ist auch Königs Georgen von Podiebrad seiner erfindlich, zur Anzeig, daß die Könige in Böhmen, noch dazumahl, wohl in etwas mehr, als blossen Kayserlichen Wahlfällen, bey dem Reich zu reden gehabt. Bald nach Anfang gegenwärtigen Reichs-Tags, haben die damahls gloriwürdigst-regierende Kayserliche Majestät unterschiedliche Originalia ermeldter Privilegien und Confirmationen, aus dero Archiv erheben, nach Regenspurg bringen, dem damahligen Churfürsten Johann Philippen zu Maynz ad recognoscendum (wobey alle Signa und Sigilla annoch unver-

24 Von denen Priv. des Erz-Hauß Oeffter.

sehr befunden worden) fürlegen, durch dessen
Cansler vidimiren, und sodann endlich durch
den Druck publiciren lassen; welches Vidimus,
wir dann dieser Historischen Anzeige in gegen-
wärtiger derer viertter Auflage, dem Le-
ser zu Lieb, haben beyfugen
wollen.

E R D E.

